

Beschluss

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat beschlossen:

1. Für Teile der Gemeinde Reken, Kreis Borken, wird gemäß § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hörnerhok - Illerhusen

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk: Münster
Kreis: Borken
Gemeinde: Reken

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Reken	2	19, 23, 24, 26, 28, 30-32, 34, 36, 79, 80, 118, 161, 168, 180-183
Reken	3	72, 73, 78, 79, 82, 95, 132-138, 142-145, 148, 150, 153, 181, 232, 249, 259-262, 270-273, 311-317, 319, 325, 329
Reken	4	29, 30, 34-36, 39-41, 43, 44, 365, 373, 374, 729-733, 807, 808, 919, 970
Reken	5	136, 699
Reken	6	alle Flurstücke
Reken	7	alle Flurstücke
Reken	8	alle Flurstücke
Reken	9	518, 524, 526-535, 3215, 3221-3227, 3232, 3233, 3461, 3462, 4208
Reken	10	3, 5-12, 15, 16, 19-33, 35, 37, 39, 41, 42, 44, 50, 53-56, 59, 61, 64, 66-72, 74, 75, 80, 85, 87, 90, 94-101, 104, 106-119, 121-123, 125-128, 132, 135-140, 144, 145, 148, 149, 151-160, 163, 165, 166, 169-174, 176, 178, 184-188, 206-216, 218-223, 225-229
Reken	12	97, 108-111, 113-116, 118-120, 174, 202, 224, 296, 297, 306, 307
Reken	37	14, 16-18

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte i. M. 1:25 000 dargestellt. Es ist ca. **673 ha** groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss - ohne Gründe - wird Amtsblatt der Gemeinde Reken öffentlich bekannt gemacht.

4. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang bei der

**Gemeindeverwaltung Reken
- Bürgerbüro -
Kirchstraße 14, 48734 Reken**

während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) aus.

Die Unterlagen können ebenfalls im Foyer des Bauamtes der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergemeinschaft
des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hörnerhok-Illerhusen**

mit dem Sitz in Reken. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

6. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gem. § 14 (1) FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde,
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 (2) FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss gemäß § 14 (3) FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweiligen Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten (§ 34 Abs. 3 FlurbG) anordnen.
Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
7. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602 -, in der derzeit gültigen Fassung).
Gegebenenfalls zusätzlich nach anderen Bestimmungen erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse anderer Behörden zu den unter Ziffer 6. genannten Maßnahmen bleiben unberührt.
Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben ebenfalls unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hörnerhok-Illerhusen gem. § 86 Abs. 1 FlurbG liegen vor. Das Verfahren wurde von der Gemeinde Reken sowie von landwirtschaftlichen Grundeigentümern gefordert.

Die unter Nr. 1 aufgeführten Flurstücke bilden das Flurbereinigungsgebiet.

Der zum Verfahrensgebiet gehörende vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Grundbesitz ist stark zersplittert und durch unwirtschaftliche Grundstücke geprägt.

Viele Grundstücke haben keine rechtlich abgesicherte Erschließung. Darüber hinaus sind infolge des in großen Teilen noch vorherrschenden Urkatasters zahlreiche Grundstücke in der Örtlichkeit nicht mehr identifizierbar.

Entsprechendes gilt auch für die Infrastruktur, insbesondere Wege, in diesen Bereichen.

Ziel des Verfahrens ist daher die strukturelle Verbesserung der Grundstücke durch Bodenordnung zur Stärkung der in diesem Bereich angesiedelten Betriebe und die Erschließung der Eigentumsflächen. Weitere Ziele sind die Ordnung der rechtlichen Verhältnisse, u.a. durch Neuvermessung des Gebietes sowie der Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaft im Ausgleich mit der Land- und Forstwirtschaft und den ökologischen Belangen.

Bei der Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde sowohl dem Verfahrenszweck als auch katastertechnischen Gründen Rechnung getragen. Die Abgrenzung wurde mit dem Katasteramt Borken erörtert und abgestimmt. Danach soll es Ziel sein, den gesamten Bereich östlich der ehemaligen Flurbereinigung Heiden bis zur Ortslage von Groß Reken bzw. Bahnhof Reken und von der Bauernschaft Voßplacke im Norden bis zur L 600 im Süden neu zu vermessen. Eine Verkleinerung dieses Gebietes im südlichen Bereich, wo die Betriebe zum Teil arrondiert sind, würde zu einer nicht Ziel führenden Flurbereinigungsgebietsabgrenzung führen, die mit der Örtlichkeit kaum übereinstimmt.

Zielführende Bodenordnung wäre in diesem Bereich nicht mehr möglich. Deshalb ist die Einbeziehung dieser Betriebe sowohl aus katastertechnischer Sicht als auch aus bodenordnerischer Sicht erforderlich, zumal hierdurch auch die Agrarstruktur des gesamten Bereinigungsgebietes verbessert werden kann.

Die beteiligten Grundstückseigentümer wurden gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren eingehend aufgeklärt.

Die betroffene Gemeinde Reken, die landwirtschaftliche Berufsvertretung sowie die übrigen zu beteiligenden Stellen wurden gem. § 5 Abs. 2 FlurbG gehört.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Bezirksregierung ist für die Anordnung der sofortigen Vollziehung zuständig.

Sie kann gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dies im überwiegenden Interesse Beteiligter oder im öffentlichen Interesse liegt.

In beiden Fällen ist eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse der Beteiligten bzw. der Öffentlichkeit an der sofortigen Einleitung des Verfahrens und dem Interesse möglicher Widerspruchsführer und Kläger am Fortbestand der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall überwiegen das Umsetzungsinteresse der Teilnehmer und das öffentliche Interesse an der zeitnahen Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Hörnerhok - Illerhusen das Interesse möglicher Widerspruchsführer und Kläger an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsmittel.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hörnerhok - Illerhusen gem. § 86 Abs. 1 FlurbG sind erfüllt, wie sich aus den dargelegten Gründen ergibt.

Das Verfahren wurde von der Gemeinde Reken und beteiligten Grundstückseigentümern gefordert.

Die unter Nr. 1 aufgeführten Flurstücke bilden das Flurbereinigungsgebiet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden Interesse der Teilnehmer erforderlich, da die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile für die Teilnehmer möglichst bald eintreten sollen.

Wie in den Gründen dargelegt, herrschen im Flurbereinigungsgebiet stark zersplitterte und unwirtschaftliche Besitzverhältnisse.

Viele Grundstücke haben keine rechtlich abgesicherte Erschließung.

Zahlreiche Grundstücke sind in der Örtlichkeit nicht mehr identifizierbar, da in großen Teilen das Urkataster noch vorherrscht. Dieses gilt ebenfalls für die Infrastruktur, insbesondere für die Wege, in diesen Bereichen.

Die Ordnung der rechtlichen Verhältnisse wird durch das vorherrschende Urkataster zusätzlich erschwert.

Die maßgeblichen Ziele des Flurbereinigungsverfahrens sind demzufolge die Erschließung der Eigentumsflächen, die strukturelle Verbesserung der Grundstücke durch Bodenordnung zur Stärkung der in diesem Bereich angesiedelten Betriebe und zur Ordnung der rechtlichen Verhältnisse, u.a. durch Neuvermessung des Gebietes sowie der Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaft im Ausgleich mit der Land- und Forstwirtschaft und den ökologischen Belangen.

Der größtmögliche Erfolg kann hierbei nur erreicht werden, wenn die aufeinander folgenden Schritte im Flurbereinigungsverfahren zeitnah und zeitlich koordiniert durchgeführt werden. Ein zeitlicher Verzug führt zu Nachteilen im Flurbereinigungsverfahren, die es im Interesse der Teilnehmer und im öffentlichen Interesse zu vermeiden gilt.

Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die beteiligte Kommune erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die u. a. darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Im überwiegenden Interesse der Beteiligten darf die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die für das Verfahren grundsätzlich bewilligten Fördermittel für geplante Maßnahmen evtl. nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die erforderlichen Fördermittel in Form von sogenannten Verpflichtungsermächtigungen wurden mit Erlass vom 09.12.2015 zur Verfügung gestellt. Diese müssen jedoch verfahrensrechtlich durch eine Einleitung des Verfahrens in 2015 haushaltsrechtlich gesichert werden, da, angesichts der allgemeinen Haushaltslage nicht sichergestellt werden kann, dass sie in 2016 erneut zur Verfügung gestellt werden können und die Durchführung des Verfahrens ohne Fördermittel nicht möglich ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse, da die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur erheblich zur Belebung der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Region beitragen.

Überdies können Verzögerungen im Zeitplan zu Verteuerungen und Finanzierungsengpässen führen, welche ebenfalls im Öffentlichen Interesse vermieden werden müssen.

Im Auftrag

Nießen

